

Kindeswohl im Chor Arbeitshilfe



Intention des Gesetzes.....	2
Vorgehensweise im Chorverein / Kreischorverband / Singkreis.....	3
Bewertung der Tätigkeiten	4
Von der Tätigkeit zur Person	5
Gebührenregelung.....	6
Einsicht in das Führungszeugnis im Verein /im Kreischorverband	6
Zuständigkeiten / Verantwortungsstrukturen.....	7
Vereinbarung	8
Anlagenverzeichnis	9

Diese Arbeitshilfe stellt den Gesetzesstand und seine Auswirkungen in der Chorpraxis für ehrenamtliche und fachfremde Personen dar. Leserinnen und Lesern mit fachlichen Vorkenntnissen oder Erfahrungen mit dem BKiSCHG wird empfohlen, mit Quellen zu arbeiten, die vom Deutschen Bundesjugendring fachkompetent zusammengetragen und unter <http://www.dbjr.de/nationalejugendpolitik/bundeskinderschutzgesetz.html> veröffentlicht worden sind.

Intention des Gesetzes

Das neue Bundeskinderschutzgesetz ist seit Januar 2012 in Kraft, allmählich kommt es zu den ersten Umsetzungsfragen auf kommunaler Ebene, direkt in den Vereinen und Kreisverbänden vor Ort. Das Ziel des Gesetzgebers ist es, Kinder und Jugendliche vor physischer und psychischer Gewalt und Verwahrlosung zu schützen. Gerade wenn Jugendliche außerhalb der Familie ein besonders vertrauensvolles Verhältnis zu Dritten aufbauen, müssen Institutionen und Organisationen wie Vereine die Verantwortung ernst nehmen. Auch im Choralltag entstehen vertrauensvolle Situationen, die häufig erst die notwendige Grundlage für gute Kinder- und Jugendarbeit in den Chören bilden. Daher tun wir gut daran, diese Gesetzesänderung ernst zu nehmen.

Das Gesetz beinhaltet im Wesentlichen drei Punkte, die im Folgenden kommentiert werden:

- Es definiert die Zuständigkeiten bei Kindeswohlgefährdung. Hier geht es um Verantwortlichkeiten zwischen Familie sowie freier und öffentlicher Jugendhilfe.¹ Darauf wird hier nicht eingegangen, da zurzeit andere Aspekte für die Chorpraxis dringlicher erscheinen.
- Es betont die Notwendigkeit der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Vereinen. Bezieht man dieses Thema auf unseren Choralltag, kann dies im ersten Schritt bedeuten, dass sich einzelne Personen im Verein/Kreischorverband finden, die sich verantwortlich dem Thema widmen. Sie sollten bereit sein, sich mit dem Thema „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt jeglicher Art“ auseinanderzusetzen, sich zu diesem Thema qualifizieren zu lassen und anschließend Maßnahmen für die Vereinsarbeit zu entwickeln, meistens ein konkretes Präventionskonzept. Vereinsmitwirkende, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, müssen für das Thema „Kindeswohl“ sensibilisiert werden. Das Präventionskonzept soll Verantwortlichen konkrete Handlungsempfehlungen an die Hand geben, um einerseits die Kinder und Jugendlichen vor Übergriffen zu schützen und sie andererseits für den Ernstfall stark und handlungsfähig zu machen. Da diese Aufgabe sehr umfassend ist, gibt es in den Regionen, in entsprechenden Landes- und Bundesstrukturen inhaltliche und organisatorische Unterstützung, so dass auch diese Verantwortung von ehrenamtlichen Aktiven, rechtlich abgesichert und inhaltlich korrekt übernommen werden kann.

¹ Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist beispielsweise das Jugendamt für die Erfüllung der Gesetze zuständig, in denen staatliche Aufgaben der Jugendhilfe definiert werden (SGB VIII). Als freie Träger der Jugendhilfe sind beispielsweise Vereine für die Erfüllung dieser Gesetze zuständig. Hier überträgt der Staat die Aufgaben an die öffentlichen Organisationen, gibt Ziele vor und finanziert im Regelfall die Aufgabenumsetzung.

- Das Gesetz regelt den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Fest steht, dass Menschen, die sich in welcher Form auch immer an einem Kind oder Jugendlichen vergangen haben, nichts in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu suchen haben. Nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuchs (StG) rechtskräftig verurteilte Personen gilt es von der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen. Eine rechtskräftige Verurteilung lässt sich jedoch nur feststellen, wenn die Menschen, die in einem vertrauensvollen Verhältnis zu ihren Schützlingen stehen, dem Verein ein Führungszeugnis vorweisen.

Es bedeutet im Umkehrschluss NICHT, dass jeder ehrenamtlich Tätige ein Führungszeugnis vorlegen muss. Diese Forderung würde die betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht besser schützen, aber die Vereinsarbeit vor Ort erheblich einschränken. Dies ist vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht erwünscht und wäre eine Fehlinterpretation des Gesetzes. Doch was bedeutet das für die einzelnen Chorvereine, Chorgruppen oder Singkreise, Kreischorverbände oder Landesverbände, die konkrete Projekte mit Kindern und Jugendlichen umsetzen?

Vorgehensweise im Chorverein / Kreischorverband / Singkreis

1. Im Verein erklärt sich eine Person bereit, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, sich in einer Schulung für Ehrenamtliche qualifizieren zu lassen und ein Präventionskonzept für den Verein zu entwickeln. Landes-, Kreis- bzw. Stadtjugendringe sind gute Anlaufstellen für erste Schritte auf diesem Gebiet. Denkbar ist auch, dass ein Kreischorverband die Verantwortung dafür übernimmt, und eine Person sich bereit erklärt, die entsprechende Schulung zu machen, und das erworbene Wissen anschließend im gesamten Kreischorverband weiterzugeben. Dies kann ein Teil des Präventionskonzeptes sein, das nicht nur für den Kreischorverband selbst, sondern auch für die Mitgliederchöre anwendbar wäre. Diese Person müsste die Vereine dann auch bei der Umsetzung des Präventionskonzeptes begleiten. Denn ein wesentliches Instrument zur Erkennung von Anzeichen der Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen.

Die Bundes- und Landesverbände können zu diesem Thema beratend unterstützen, der Handlungsbedarf besteht jedoch auf kommunaler Ebene, also in den Kreischorverbänden/Singkreisen bzw. Chor-Vereinen.

2. Alle im Verein Tätigen unterzeichnen einen Ehrenkodex und eine Selbsterklärung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt jeglicher Art. Die Delegierten des bundesweiten Beirates der Deutschen Chorjugend aus den Landesverbänden haben einen Ehrenkodex verabschiedet. Dieser befindet sich in der Anlage (Anlage I) und kann als Vorlage unter <http://www.deutsche-chorjugend.de/ehrenkodex/> abgerufen und verwendet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Selbsterklärung zu unterzeichnen, die eine Auskunft des Ehrenamtlichen beinhaltet, nicht nach einschlägigen Paragraphen vorbestraft worden zu sein. (Anlage II) In der Regel werden die Vereins-Aktiven, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, diese Selbstverpflichtung sicherlich gern unterzeichnen.

3. Während Schritt 1 und 2 in unmittelbarer Verantwortung des Vereins liegen, kann zur Anforderung der Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses die schriftliche Aufforderung der Behörde abgewartet werden. Diese Aufforderungen können in der Praxis unterschiedlich ausfallen. Entweder lädt die Behörde zu einem Gespräch ein, in dem eine gemeinsame Lösung gesucht wird; oder sie fordert, dass der Verein sich ab jetzt grundsätzlich von allen Aktiven die Führungszeugnisse vorlegen lässt; oder aber sie schickt eine bereits ausgehandelte Vereinbarung zu, mit der Aufforderung, diese zu unterzeichnen; auch Androhungen finanzielle Förderung zu unterbrechen, wenn keine Führungszeugnisse vorgelegt werden, sind durchaus gängig.

Hier gilt es genau hinzuschauen: Niemand darf von einem Verein / Kreischorverband fordern, dass dieser sich die Führungszeugnisse von allen aktiven ehrenamtlich Tätigen vorlegen lässt. Die Zielsetzung des Gesetzgebers ist es, die einschlägig vorbestraften Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen und keine bürokratischen Hürden zu bauen. Zur Umsetzung dieser anspruchsvollen Aufgabe haben der Deutsche Bundesjugendring und Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge Vorgehensweisen erarbeitet, die im Folgenden kurz zusammengefasst werden.

Bewertung der Tätigkeiten

Die von der Behörde angesprochene Organisation - der Verein oder der Kreisverband erarbeitet eine Liste, in der alle Tätigkeiten erfasst werden, die im Verein stattfinden, zunächst einmal unabhängig von den Personen, die sie ausführen. Von Interesse sind AUSSCHLIEßLICH die Tätigkeiten, die im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stattfinden.

Anschließend werden diese Tätigkeiten ausgewertet, die einzelnen Fragestellungen mit ja oder nein beantwortet. Je mehr eindeutige JA-Antworten es gibt, desto höher ist das Gefährdungspotential einer Tätigkeit.

1. Wird die Tätigkeit ehrenamtlich oder nebenamtlich ausgeübt?

Hauptberuflich Beschäftigte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen ein Führungszeugnis vorweisen. Bei Zusammenkünften von Gleichaltrigen ist manchmal ehrenamtliches Engagement kaum von der Teilnahme zu unterscheiden. Bei einer Teilnahme ist die Vorlage des Führungszeugnisses nicht nötig.

2. Hat die Tätigkeit betreuenden oder pädagogischen Charakter?

Wenn nicht, muss kein ehrenamtlich oder nebenberuflich Aktiver ein Führungszeugnis vorlegen.

3. Beinhaltet die **Art** der Tätigkeit ein Gefährdungspotential für Kinder und Jugendliche?

- a. Ist ein Machtverhältnis zwischen der_dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmer_innen gegeben?
- b. Ist der Altersunterschied zwischen den Betreuenden und den Teilnehmer_innen groß?
- c. Sind die Teilnehmer_innen in einer Weise behindert, die sie einschränkt, eigene Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen oder sie zu artikulieren?

4. Beinhaltet die **Intensität** der Tätigkeit ein Gefährdungspotential für Kinder und Jugendliche?
 - a. Wird die Tätigkeit von einer einzelnen Erwachsenenperson ausgeführt?
 - b. Wird die Tätigkeit mit einem einzelnen Kind oder Jugendlichen ausgeführt?
 - c. Findet die Tätigkeit in einem abgeschlossenen, nicht einsehbaren Raum statt?
 - d. Hat die Tätigkeit einen hohen Grad an Intimität, z.B. Aufsicht beim Duschen?
 - e. Wirkt die Tätigkeit in die Privatsphäre der Kinder hinein, z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse?

5. Beinhaltet die **Dauer** der Tätigkeit ein Gefährdungspotential für Kinder und Jugendliche?
 - a. Dauert die Tätigkeit länger (wie z.B. im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als Übungsleiter_in) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig? Findet sie also nicht nur einmalig, punktuell oder gelegentlich statt?
 - b. Führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit den selben Kindern und Jugendlichen (z.B. als Betreuer_in bei einer Chorfreizeit)

Von der Tätigkeit zur Person

Nun kann der Verein selbst

eine Bewertung vornehmen und sich ein Urteil zum Gefährdungspotential einzelner Tätigkeiten bilden. Sie ist z.B. grundsätzlich von einem vertrauensvollen Umgang einer Chorleiterin/eines Chorleiters mit den Kindern ausgehen; Proben sie jedoch ausschließlich mit mehreren Kindern gleichzeitig, so dass keine intime Atmosphäre zwischen einer Chorleiterin/einem Chorleiter und einem Kind entstehen kann, ist von einem sehr geringen Gefährdungspotential der Tätigkeit auszugehen. Ist eine individuelle Betreuungssituation im Rahmen einer Chorfreizeit mit Übernachtungen gegeben, wird von einem hohen Gefährdungspotential der Tätigkeit ausgegangen. Der Verein/Der Kreisverband übernimmt die Verantwortung, die Menschen mit entsprechenden Vorbestrafungen von diesen Tätigkeiten auszuschließen. Die Personen, die diese Tätigkeiten übernehmen, müssen also gebeten werden, ein erweitertes polizeiliches Zeugnis vorzulegen.

Sonderfälle:

- Ergibt sich eine Situation spontan, bleibt keine Zeit mehr, ein Führungszeugnis zu beantragen oder auf seine Erstellung zu warten.
- Sind Minderjährige ehrenamtlich aktiv, stellt sich die Frage, ob die Einsicht in das Führungszeugnis sinnvoll und verhältnismäßig ist. (Die Strafmündigkeit wird ab 14 Jahre angenommen.) Diese kann in Vereinbarungen unterschiedlich beantwortet werden. Ähnlich ist das in Situationen, in denen der Altersunterschied zwischen den Betreuer_innen und Betreuten gering ist.
- Betreuer_innen ohne deutsche Staatsbürgerschaft können kein Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen.

Diese Sonderfälle können häufig durch eine Selbsterklärung gelöst werden, die eine Auskunft der Ehrenamtlichen beinhaltet, nicht nach einschlägigen Paragraphen vorbestraft worden zu sein. (Anlage III)

Gebührenregelung

Die Ehrenamtlichen, die eine Tätigkeit mit einem hohen Gefährdungspotential im Verein ausführen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Sie können allerdings von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit werden. Die Voraussetzung dafür ist ein Antrag auf Gebührenbefreiung, der bei der Meldebehörde eingereicht wird. Der Chorverein/Kreisverband bestätigt dafür, dass die Tätigkeit ehrenamtlich wahrgenommen wird. (Anlage III)

Einsicht in das Führungszeugnis im Verein /im Kreischorverband

Auch bei der Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis der Personen ist vom Verein einiges zu beachten. Um den Datenschutzrichtlinien bei der Speicherung der Daten gerecht zu werden und die Menschen nicht unnötig zu diskreditieren, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Eine bis zwei Personen sind für die Thematik zuständig. Nur sie nehmen die Einsicht vor. Die folgenden Daten werden so gespeichert, dass ausschließlich diese Personen Zugang dazu haben.
2. Das Führungszeugnis selbst wird in keiner Form abgelegt oder weitergegeben.
3. Geprüft wird, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuchs (StG) vorhanden ist.
4. Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert / niedergeschrieben werden.
5. Zur Dokumentation werden folgende Daten erfasst:
 - a. Name, Vorname, Adresse
 - b. Datum der Einsicht
 - c. Datum der Erstellung des Führungszeugnisses
 - d. Textpassage „Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 vorhanden.“
 - e. Textpassage zur Einverständniserklärung des ehrenamtlich Tätigen, dass die in a.-d. angeführten Daten gespeichert werden.
 - f. Textpassage „Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des §72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.“
 - g. Textpassage: Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen.
 - h. Ort, Datum, Unterschrift Vereinsvertreter_in, Unterschrift Ehrenamtliche_r

Ein Beispiel für die Dokumentation ist in der Anlage (IV) zu finden.

Die Personen im Verein / Kreischorverband, die sich mit dem Thema befassen und die Einsicht in die Führungszeugnisse vornehmen, sind idealerweise gewählte Vorstandsmitglieder. Diese über-

nehmen darüber hinaus die Kontrolle der Zeitabläufe. 3 Monate nach der Beendigung der Tätigkeit für den Verein/Kreischorverband sind die Daten grundsätzlich zu löschen. Bei langjährigen Engagements werden die erweiterten Führungszeugnisse in regelmäßigen Abständen überprüft.

Zuständigkeiten / Verantwortungsstrukturen

Es stellt sich die Frage, ob eine sinnvolle ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit in den Chören noch möglich ist, ohne im Verwaltungsaufwand für die Umsetzung dieses Gesetzes unterzugehen. Die bekannten Beispiele für die Gesetzesumsetzung in unserem Verband zeigen, dass die Verantwortung im Idealfall auf Kreisebene übernommen wird. Auf Landesebene kann eine solche Vereinbarung zur Umsetzung des Bundesgesetzes häufig nicht getroffen werden, weil die meisten Landeschorverbände die Chorpraxis vor Ort in all ihrer Vielfalt und Heterogenität nicht steuern können. Würde jedoch jeder einzelne Chor in die Verhandlungen eintreten müssen und alle beschriebenen Schritte unternehmen, kann es zu erheblichen Einschränkungen des Ehrenamtes kommen, schon allein weil die Kapazitäten in die Verwaltung statt in die dringend notwendige alltägliche Chorarbeit investiert werden müssten. So sollte sich jeder Vorstand eines Kreischorverbandes bzw. Singkreises die Frage stellen, ob dieser seine Chöre hier entlasten kann. In diesem Fall würde eine bestimmte Person sich dem Thema widmen und für die Umsetzung des Gesetzes im gesamten Kreischorverband stark machen. Die Voraussetzung dafür ist die Einigung mit dem zuständigen Jugendamt. Da unsere Strukturen autark arbeiten und die Kreis-Chorebene deshalb keine Weisungsbefugnis den Chören gegenüber hat, muss die Bündelung der Aufgabe der Einzelvereine auf Kreischorverbandsebene gegenüber dem Jugendamt gut argumentiert werden. Manche Jugendämter sind daran interessiert, möglichst viele Träger effizient an die Vereinbarungen zu binden und kommen dem Vorschlag gern entgegen.

Stellt ein Chorverein fest, dass sich der eigene Kreischorverband nicht zu dem Thema positioniert, kann er sich vor Ort mit anderen ehrenamtlich getragenen freien Trägern zusammenschließen und z.B. im Jugendhilfeausschuss inhaltlich mitarbeiten bzw. an den Ergebnissen partizipieren. Wie sich die Prozesse jeweils vor Ort gestalten, kann von der Bundesebene aus nicht beurteilt werden. Vor Ort fungieren meistens die Kreis- oder Stadtringe als zuverlässige Ansprechpartner.

Einigen Landesjugendringen ist es gelungen, eine bundesland-weite Lösung für alle Träger der freien Jugendhilfe mit dem zuständigen Jugendamt zu finden, von der auch die Chorvereine partizipieren können. Besonders vielversprechend ist diese Vorgehensweise in den Stadt-Staaten. Es lohnt sich jedenfalls beim Landesjugendring nachzufragen, bevor man allein als Verein oder Kreischorverband tätig wird. Gibt es jedoch ehrenamtliche Personen, die eine Leidenschaft für das Thema hegen, sollte der Vereinsvorstand dafür sorgen, dass diese, entsprechend geschult, ihre Kenntnisse umsetzen können. Das Jugendamt muss seinerseits dafür sorgen, dass solche Schulungen stattfinden.

Vereinbarung

Die Gespräche mit der Behörde muss der Kreischorverband nicht immer selbst führen. Inzwischen existieren verschiedene Beispiele und häufig werden den Vereinen und Verbänden bereits verhandelte Vereinbarungen zugeschickt. Hier gilt es darauf zu achten, dass diese zwischen den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Landesjugendring, das Paritätische Jugendwerk etc.) bereits verhandelt worden ist. Wenn beide Seiten vertreten waren, kann davon ausgegangen werden, dass die Bedürfnisse der ehrenamtlichen Strukturen, und damit auch die Interessen der vereinsorganisierten Chöre, berücksichtigt worden sind. Die Vereinbarung sollte die folgenden Aspekte berücksichtigen:

1. Aufzählung der Grundlagen für die Vereinbarung: Bundeskinderschutzgesetz, Beschluss des Jugendhilfeausschusses
2. Verpflichtung des Trägers, ein Gesamtkonzept zum Thema „Prävention und Schutz“ zu verfolgen, ein Teil dessen der Ausschluss der einschlägig vorbestraften Personen von den Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen ist.
3. Straftatenkatalog als Anlage
4. Sensibilisierung und Qualifikation der Beteiligten in der Jugendhilfe als wichtiges Instrument, Rechte und Pflichten beider Seiten in diesem Bereich.
5. Ein Schema zur Bewertung der verschiedenen Tätigkeiten anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien Art, Intensität, Dauer des Kontakts zu Minderjährigen, wie im Punkt **Bewertung der Tätigkeiten** dargelegt. (Anlage IV)
6. In der Vereinbarung direkt werden nicht die Tätigkeiten aufgeführt, sondern die Verpflichtung des Chorvereines / Chorverbandes, die Tätigkeiten entsprechend zu bewerten. Beispiele oder eindeutige Tätigkeitsmerkmale wie „Leitungs- und Betreuungstätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung (mit besonderem Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen) können darin festgehalten werden. In der Anlage sollte das Prüfschema als Vorlage zur Tätigkeitenbewertung vorhanden sein sowie Empfehlungen zur Einordnung der Tätigkeiten an konkreten Beispielen aus der Vereinspraxis. Regelung für Sonderfälle, s. hier Punkt **Sonderfälle**
7. Vorlage für die Bestätigung des Vereins / Verbandes für die ehrenamtlich tätige Person, dass ihr Engagement ehrenamtlich ist, notwendig, um im Falle der Einholung des erweiterten Führungszeugnisses die Gebührenbefreiung zu beantragen
8. Das Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß §12 JVKostO vom Bundesministerium für Justiz (Achtung! Ggf. Aktualisierungen beachten)
9. Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung, Vorlage zur Dokumentation der Einsichtnahmen in erweiterte Führungszeugnisse
10. Verhaltenskodex des Verbandes zum Kindeswohl als Anlage
11. Eine Ansprechperson des Jugendamtes für Fragen in dieser Vereinbarung
12. Die Verabredung, dass diese Vereinbarung regelmäßig (z.B. jährlich) in einem gemeinsamen Gespräch nachgefasst wird.
13. Konkrete Ansprechpartner_innen, die als „insoweit erfahrene Kräfte“ gelten, und Schulungen zu dem Thema durchführen dürfen. Das Jugendamt ist dazu verpflichtet, diese auszubilden und zur Verfügung zu stellen.
14. Formalien: Ort, Datum, Unterschriften beider Vertragspartner

In der Anlage VI finden Sie ein Beispiel für eine Vereinbarung samt Unterlagen, die das Jugendamt einem Kreischorverband zugeschickt hat. Diese wurde zwischen dem Jugendamt und Vertreter_innen der freien Träger ausgehandelt. Bei der Verhandlung selbst war der Chorverband nicht dabei, kann aber von den Ergebnissen profitieren, weil die Interessen von ehrenamtlich geführten Organisationen darin eindeutig berücksichtigt sind. Anderweitige Aussagen des Jugendamtes, die uns bekannt sind, z.B. dass die Auszahlung der Fördergelder an die Umsetzung dieses Gesetzes geknüpft sei o.ä. sind nicht rechtskräftig.

Anlagenverzeichnis

Anlage I: Kindeswohl im Chor. Weiterführende Informationen und Quellen

Anlage II: Ehrenkodex der Deutschen Chorjugend, beschlossen im Beirat am 27.10.2013

Anlage III: Beispiel für eine Selbsterklärung

Anlage IV: Vorlage für eine Bestätigung des Chorvereins über eine ehrenamtlich wahrgenommene Tätigkeit, wichtig für die Personen, die ein Führungszeugnis beantragen und von der entsprechenden Gebühr befreit werden sollen.

Anlage V: Vorlage für die Dokumentation der Einsicht in das Führungszeugnis im Verein

Anlage VI: Schema zur Bewertung der Tätigkeiten

Anlage VII: Beispiel für eine vollständige Vereinbarung mit Anlagen

Quellen für Anlagen: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Sportjugend Hessen, Chorverband Münster Stadt und Land e.V. und Stadt Münster Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Kindeswohl im Chor

Weiterführende Informationen und Quellen

Ausgangspunkt zu weiteren Recherchen und Informationen:

<http://www.dbjr.de/nationale-jugendpolitik/bundeskinderschutzgesetz.html>

http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2012/DV-15-12-Fuehrungszeugnissen-bei-Neben-und-Ehrenamtlichen

Handreichungen zum Thema Kinderschutz

- Bayerischer Jugendring: Das Bundeskinderschutzgesetz – Regelungen zum Kinderschutz, Umsetzung und Auswirkungen in der Jugendarbeit
- BDKJ Rottenburg-Stuttgart: Was tun...? ... bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, Sexueller Gewalt oder Vernachlässigung?
- Deutscher Bundesjugendring: Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem BKiSchG, Arbeitshilfe
- Deutsche Bläserjugend: Verantwortungsvoll für starke Persönlichkeiten – Das Praxishandbuch
- Hessische Chorjugend: Sicherung einer gewaltfreien Kinder- und Jugendarbeit in der Chorjugend
- Hessischer Jugendring: Kinderschutz in der Jugendverbandsarbeit
- Landesjugendring Berlin: Kinder- und Jugendschutz in Berlin

Ansprechpartner vor Ort sind auch

- Landes-, Kreisjugendringe
- insoweit erfahrende Fachkräfte (Kontakt über Jugendamt)
- Beratungsstellen bei sexuellem Missbrauch
- Jugendämter
- Kinderschutzbund

Chorjugend-Verbände, die sich mit dem Thema auseinander gesetzt haben:

Hessische Chorjugend e.V.
Ansprechpartner: Werner Schupp

Chorjugend im Schwäbischen Chorverband e.V.
Ansprechpartner: Johannes Pfeffer

Kindeswohl im Chor

Weiterführende Informationen und Quellen



Handreichungen zum Thema Kinderschutz

- Bayerischer Jugendring (Hrsg.): Das Bundeskinderschutzgesetz – Regelungen zum Kinderschutz, Umsetzung und Auswirkungen in der Jugendarbeit
- BDJ Rottenburg-Stuttgart (Hrsg.): Was tun...? ... bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, Sexueller Gewalt oder Vernachlässigung?
- Deutscher Bundesjugendring (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem BKiSchG, Arbeitshilfe
- Deutsche Bläserjugend (Hrsg.): Verantwortungsvoll für starke Persönlichkeiten – Das Praxishandbuch
- Hessische Chorjugend (Hrsg.): Sicherung einer gewaltfreien Kinder- und Jugendarbeit in der Chorjugend.
- Hessischer Jugendring (Hrsg.): Kinderschutz in der Jugendverbandsarbeit
- Landesjugendring Berlin (Hrsg.): Kinder- und Jugendschutz in Berlin

Ansprechpartner vor Ort sind auch

- Landes-, Kreisjugendringe
- insoweit erfahrende Fachkräfte (Kontakt über Jugendamt)
- Beratungsstellen bei sexuellem Missbrauch
- Jugendämter
- Kinderschutzbund

Ausgangspunkt zu weiteren Recherchen und Informationen:

<http://www.dbjr.de/nationale-jugendpolitik/bundeskinderschutzgesetz.html>

Chorjugend-Verbände, die sich mit dem Thema auseinander gesetzt haben:

Hessische Chorjugend e.V.
Ansprechpartner: Werner Schupp

Chorjugend im Schwäbischen Chorverband e.V.
Ansprechpartner: Johannes Pfeffer



Ehrenkodex

für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
der Chöre und Chorverbände

In der Jugendarbeit in Chören und Chorverbänden übernehmen ehren- und hauptamtliche MitarbeiterInnen in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Die Chorjugendarbeit muss daher mit besonderer Sorgfalt präventiv allen Formen der Diskriminierung, der Ausübung von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt entgegenwirken.

Prävention heißt vor allem das Einnehmen einer klaren Haltung, daher verpflichte ich mich die folgenden Punkte zu beachten und einzuhalten:

- ♪ Ich achte und fördere die Persönlichkeit und die persönlichen Ziele der Kinder und Jugendlichen.
- ♪ Ich setze mich für ein gleichberechtigtes und solidarisches Miteinander ein.
- ♪ Ich nehme die Probleme, Wünsche und Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen ernst und behandle sie gleichberechtigt.
- ♪ Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und achte individuelle Grenzen.
- ♪ Ich fördere einen offenen und toleranten Umgang mit den Kindern und Jugendlichen auch mit Problemen der psychischen, physischen und sexuellen Gewalt.
- ♪ Ich werde das Recht der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche und seelische Unversehrtheit achten und keine physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben.
- ♪ Die besondere Vertrauensstellung, die ich als Kinder- und JugendleiterIn genieße nutze ich in keiner Weise böswillig aus.
- ♪ Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor sexuellem Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung seitens Dritter.
- ♪ Sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten der Kinder und Jugendlichen aber auch der Betreuer akzeptiere ich nicht, sondern schreite aktiv ein und informiere meinen Ansprechpartner.

- ♪ Verdachtsmomenten gehe ich sensibel und unvoreingenommen nach und achte darauf aus diesem Verdachtsmoment entstehende Ausgrenzung und Verdächtigungen zu vermeiden.
- ♪ Ansprechpartnern innerhalb der Organisation in Konfliktfällen sind mir bekannt, ich weiß dass ich einen Alleingang vermeiden und nötigenfalls auch professionelle Hilfe in Anspruch nehmen muss.
- ♪ Ich komme meinen Betreuungs- und Aufsichtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen nach und hole mir bei Fragen und Problemen den Rat meiner KollegInnen.
- ♪ Ich bin bestrebt meine Kenntnisse, z.B. durch den Besuch entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen zur Sensibilisierung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, stetig zu verbessern und auszuweiten.

Berlin, den

Unterschrift

Selbsterklärung

Anlage III zu „Kindeswohl im Chor“



Name

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174 c, 176 – 180 a, 181a, 182 bis 184 f, 225, 232 – 233 a, 234 235 und 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Verband / Träger / Arbeitgeber / Verein über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestätigung des Vereins zur Vorlage beim Antrag auf Gebührenbefreiung

Anlage IV zu „Kindeswohl im Chor“

Name:

geboren am

wohnhaft in

ist für den folgenden Verein / Verband / Träger tätig:

Vereins bzw. Verbandsname

Anschrift

Vereinsregister-Nr.

oder: wird ab dem

eine Tätigkeit aufnehmen

Er/Sie benötigt für diese Tätigkeit gemäß den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30 a Abs.2b Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung, sofern ein Antrag nötig ist.

Die Tätigkeit erfolgt gegen eine Aufwandsentschädigung im Rahmen des steuerlichen Freibetrags und wir beantragen eine Gebührenbefreiung, sofern ein Antrag nötig ist.

Es besteht ein festes Arbeitsverhältnis.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift von zwei Vertreter_innen des Vorstandes
(davon mindestens ein_e Vertreter_in aus dem geschäftsführenden Vorstand)

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe XY gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.
Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der MitarbeiterIn

Nachname des/der MitarbeiterIn

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

Unterschrift des/der MitarbeiterIn

Prüfschema

für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
gemäß §§ 30 Abs. 5, 32a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz

für neben- oder ehrenamtliche tätige Personen im Sportverein oder Sportverband

Gefährdungspotential nach „Art, Intensität und Dauer“ gemäß § 72a Abs. 4 Bundeskinderschutzgesetz

- Wenn innerhalb eines Kriteriums einmal mit „hoch“ eingestuft wird, ist das Kriterium insgesamt als hoch einzustufen.
- Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

Niedrig	Hoch
Art	
<ul style="list-style-type: none"> ÜL kann sportliche Karriere nicht beeinflussen <input type="checkbox"/> Kind/Jugendlicher ist nicht zu einer regelmäßigen Teilnahme verpflichtet <input type="checkbox"/> Kind/Jugendlicher ist nicht behindert <input type="checkbox"/> 	<ul style="list-style-type: none"> ÜL kann sportliche Karriere beeinflussen <input type="checkbox"/> Kind/Jugendlicher ist zur regelmäßigen Teilnahme an Trainingseinheit verpflichtet (ähnlich wie in der Schule) <input type="checkbox"/> Kind/Jugendlicher ist behindert <input type="checkbox"/>
Intensität	
<ul style="list-style-type: none"> ÜL-Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen (Parallelangebot in derselben Halle, Gruppenhelfer/in oder Co-Trainer, anwesende Eltern oder andere Aufsicht führende Personen) <input type="checkbox"/> Sportstätte ist offen und einsehbar (Besuch jeder Zeit möglich) <input type="checkbox"/> Sportgruppe besteht aus mehreren Personen <input type="checkbox"/> 	<ul style="list-style-type: none"> ÜL-Tätigkeit wird alleine wahrgenommen und es sind keine weiteren Aufsicht führenden Personen oder Eltern in Sichtnähe <input type="checkbox"/> Sportstätte ist von außen nicht einsehbar (Türe geschlossen, kein Besuch erwünscht) <input type="checkbox"/> Es findet ein Einzeltraining statt <input type="checkbox"/>
Dauer	
<ul style="list-style-type: none"> Training einer Sportgruppe findet maximal zweimal pro Woche statt <input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Veranstaltung ohne Übernachtung (z. B. Ferienspiele, Ferientraining) <input type="checkbox"/> Die Zusammensetzung der Gruppe ist nicht konstant <input type="checkbox"/> 	<ul style="list-style-type: none"> Dieselbe Sportgruppe wird vom selben Trainer / von derselben Trainerin mehr als zweimal pro Woche trainiert <input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Freizeit oder ein Trainingslager mit Übernachtung <input type="checkbox"/> Es gibt eine feste Sportgruppe, deren Zusammensetzung für mehr als eine Saison gleich ist <input type="checkbox"/>

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:			
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja	nein

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		ja	nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel		ja	nein

Gefährdungspotential bzgl.	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig

 ja nein**Begründung:**

Stadt Münster
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Vereinbarung zum § 72a Abs. 3-5 SGB VIII für Träger der öff. und freien Jugendhilfe (einschließlich Kirchengemeinden) sowie Vereine im Sinne des § 54 SGB VIII

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster
im folgenden „Jugendamt“

und

Sängertreu Münster - Jugendamt .and e.V.
Herrn Thomas Hüster
Meinertstraße 13
48150 Münster

im folgenden „Träger“

schließen die folgende Vereinbarung. Die Vereinbarung regelt den **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, die neben- oder ehrenamtlich tätig sind.**

§ 72a Abs. 3-5 SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Präambel

(1) Eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist gemeinsames Ziel von öffentlichem und freiem Träger.

1. Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

(1) Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Jugendhilfe.

(2) Das Jugendamt verpflichtet sich,

a. in Abstimmung mit dem freien Träger Maßnahmen, die der Sensibilisierung und Qualifizierung dieser Vereinbarung dienen, anzubieten oder zu fördern,

b. eine/n Ansprechpartner/in zu benennen, die/den der freie Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann.

(3) Der freie Träger verpflichtet sich,

sich über die Notfallregelungen und Qualitätsstandards zu informieren, diese zu beachten und die für den freien Träger tätigen Personen darüber ebenso zu informieren wie über die Kontaktmöglichkeit zur/zum Ansprechpartner/in des öffentlichen Trägers. Die Beteiligung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ des Trägers bzw. aus dem Stadtbezirk bleibt unberührt (siehe Vereinbarung zum § 8a SGB VIII, Ziffer 4 bzw. Anlage 4).

2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII

(1) Der freie Träger verpflichtet sich, die

„Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung“ (siehe Anlage 1)

der Prüfung gemäß § 72a Absatz 4 SGB VIII zugrunde zu legen.

Das entsprechende Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme (siehe Anlage 2) und die Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten (siehe Anlage 2 a) dienen der Differenzierung von Tätigkeiten Neben- und Ehrenamtlicher anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen. Diese Kriterien sind Indikatoren

eines möglichen Gefährdungspotentials und bilden die Grundlage für eine vorsorgliche Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz.

(2) Der freie Träger verpflichtet sich, die für seine Arbeit typischen, im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ausgeübten Tätigkeiten Neben- und Ehrenamtlicher nach dem Prüfschema zu bewerten. Als Tätigkeiten, bei welchen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, werden benannt:

- Kinder- und Jugendgruppenleiter, die regelmäßige, dauerhafte Treffen mit einer festen Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre) haben
- Mehrmalige und vorhersehbare Einzelbetreuung eines bestimmten Kindes
- Leitungs- und Betreuungstätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung (mit besonderem Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen)
- Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung
- Leitung / Betreuung / Mitarbeit mit regelmäßiger, dauerhafter Tätigkeit in einer offenen Einrichtung

Weitere Ausführungen zu diesen Tätigkeiten ergeben sich aus den „Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten“, die als Anlage 2a beigelegt ist.

Diese Regelung entbindet den freien Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird beachtet.

(3) Sollte die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht rechtzeitig vor Beginn der neben- / ehrenamtlichen Tätigkeit möglich sein, wird der freie Träger eine Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3 einfordern.

(4) Der freie Träger verpflichtet sich, keine Mitarbeiter/in in der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen einzusetzen, von denen er Kenntnis hat, dass eine entsprechende Verurteilung wegen einem der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Paragraphen vorliegt.

(5) Der freie Träger verpflichtet sich, sich nach Ablauf der Gültigkeit des erweiterten Führungszeugnisses durch Vorlage eines neuen Führungszeugnisses davon zu überzeugen, dass weiterhin kein Grund für einen Tätigkeitsausschluss vorliegt.

(6) Die Hinweise zum Datenschutz (siehe § 72a Abs. 5 SGB VIII) sind zu beachten (siehe Anlage 4). Es wird empfohlen, von den neben- und ehrenamtlich tätigen Personen eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme und des Führungszeugnisses sowie der Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII einzuholen (siehe Anlage 5).

3. Kostenerstattung

(1) Entsprechend dem Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO des Bundesamtes für Justiz vom 06. Juni 2012 sind ehrenamtlich Tätige derzeit von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Hierfür muss bei der örtlichen Meldebehörde ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt und anhand einer Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das

Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Auch der Verwendungszweck ist anzugeben.

(2) Eine Gebührenbefreiung für nebenamtlich Tätige wird hingegen nicht gewährt, auch wenn ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeübt wird.

4. Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Frist für eine Kündigung beträgt sechs Monate zum Jahresende. Eine Kündigung ist nur in schriftlicher Form möglich.

(2) Die in der Vereinbarung aufgeführten Anlagen sind Bestandteil derselben.

(3) Der Träger stellt mit dieser Vereinbarung und über innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass er die Verpflichtung aus den o. g. gesetzlichen Bestimmungen und die zu ihrer Umsetzung vorhandenen Verfahrensstandards und Handlungsrichtlinien einhält.

Allen leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers sind die vorliegende Vereinbarung sowie die zu ihrer Umsetzung existierenden Verfahren und Handlungsrichtlinien bekannt.

(4) Mündliche Nebenabreden zu der Vereinbarung wurden nicht getroffen. Spätere Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.

(6) Sollten sich die zugrunde liegenden oder tangierende landes- oder bundesrechtliche gesetzliche Regelungen ändern, die Inhalte dieser Vereinbarung berühren, werden die Parteien die vorliegende Vereinbarung den gesetzlichen Regelungen anpassen.

(7) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit getroffen und gilt, bis sie durch eine Nachfolgevereinbarung ersetzt wird, der Träger seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe einstellt oder die gesetzlichen Vorgaben für den Abschluss einer solchen Vereinbarung entfallen.

Münster, den

16. Okt. 2013

Für das Jugendamt:

Für den Träger:



Pony
Intern. des Amtes für Kinder, Jugend und Familien



Qualität für Menschen

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl



LWL

Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.



Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung

I. Einleitung

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Die nachfolgenden Empfehlungen betreffen das Arbeitsfeld und die Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes sowie alle Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Gegenstand der Regelungen ist die Vorlageverpflichtung von erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII (siehe Gesetzestext Anlage 1).

In § 72a SGB VIII ist geregelt, dass die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. Damit diese Personen nicht in der Kinder- und Jugendförderung tätig werden können, müssen hauptamtlich Beschäftigte und neben- und ehrenamtlich tätige Personen bei bestimmten Tätigkeiten durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind. Erst dann können diese Personen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit tätig werden.

Für nebenamtlich oder ehrenamtlich tätige Personen sollen die öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendämter) und die Träger der freien Jugendhilfe in Vereinbarungen regeln, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist und für welche Tätigkeiten nicht. Um diese bundesweite Regelung in § 72a SGB VIII möglichst einheitlich umzusetzen, sind bereits zwei Empfehlungen erarbeitet worden:

1. Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe (AGJ) und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter:
Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Juni 2012.

Hier wird das gesamte neue Kinderschutzgesetz kommentiert und es werden Empfehlungen zur Umsetzung beschrieben.

2. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.:
Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und
Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII)
vom 25. September 2012. (Anlage 4)

Auf der Basis dieser beiden Empfehlungen haben sich stellvertretend für die kommunalen Spitzenverbände Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter, die beiden Landesjugendämter in NRW und Vertreter der landesweit tätigen Träger der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in NRW auf weitergehende Empfehlungen verständigt. Zu diesen Trägern gehören:

- der Landesjugendring NRW
- die AGOT - Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW e.V.
- die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW
- die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW und
- das Paritätische Jugendwerk NRW

Alle Unterzeichnenden dieser Empfehlung halten es für erforderlich – auch im Rahmen von Gesamtpräventionskonzepten – klare Regelungen und Anweisungen innerhalb der jeweiligen Strukturen sicherzustellen.

Ziele dieser gemeinsamen Empfehlung der öffentlichen und freien Jugendhilfe auf Landesebene sind:

- Landesweit die Wege zu beschreiben, wie Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe Vereinbarungen abschließen können, um so Doppelarbeit zu vermeiden.
- Die jugendamtsübergreifende Zusammenarbeit in NRW zwischen den 184 Jugendämtern und ihren Trägern der Kinder- und Jugendförderung bei der Beschreibung der Tätigkeiten zu initiieren, bei denen Führungszeugnisse vorgelegt werden sollen. Dies soll vor allem dort erreicht werden, wo die Aktionsräume in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit nicht identisch mit den Jugendamtsgrenzen kreisangehöriger Jugendämter sind.
- Landesweite Klärung der in Fachkreisen umstrittenen Fragen
- Gemeinsame Veröffentlichung der Empfehlungen für NRW und
- Erleichterung der Verständigung vor Ort in den Arbeitsgemeinschaften, Stadt- und Kreisjugendringen und anderen lokalen Zusammenschlüssen über eine entsprechende Arbeitshilfe.

II. Empfehlung

Die beiden Landesjugendämter, die im Arbeitskreis G 5 vertretenen landeszentralen Träger und die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII)¹ und den diesen Bereich betreffenden Teil der Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderkinderschutzgesetz der AGJ und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter² zum BKiSchG als Grundlage für die Arbeit und für

¹ http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/Kinder_und_Jugendhilfe/gutachten.2012-10-09.5458210111,
nachfolgend „Empfehlungen DV zu § 72a Ehrenamt/Nebenamt“
² (AGJ-BAG LJÄ Empfehlungen zum BKiSchG, Seite 29-33)

Vereinbarungen zwischen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

Zusätzlich zu den dort getroffenen Aussagen werden für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz in NRW folgende Empfehlungen beschlossen:

1. Gesamtkonzept Prävention und Schutz

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse für Ehren- und Nebenamtliche ist lediglich ein Bestandteil eines durch die jeweiligen Träger zu erstellenden und vorzuhaltenden, umfassenden Präventions- und Schutzkonzept. Ein solches Gesamtkonzept sollte sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle beziehen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

2. Prüfschema für Tätigkeiten als Arbeitshilfe

Ein angemessener Kinderschutz erfordert insbesondere die Differenzierung von Tätigkeiten Neben- und Ehrenamtlicher anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen, wie sie in den Empfehlungen des Deutschen Vereins ausführlich beschrieben sind. Diese Kriterien sind Indikatoren eines möglichen Gefährdungspotentials und bilden die Grundlage für eine vorsorgliche Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bei neben- und ehrenamtlicher Tätigkeit. Ein entsprechendes Prüfschema zur Einschätzung von unterschiedlichen Tätigkeiten ist als Arbeitshilfe beigefügt (Anlage 2).

3. Übernachtung

Es wird festgestellt, dass bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, grundsätzlich eine Pflicht zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis besteht.

4. Keine Altersgrenze

Kriterien für die Tätigkeiten, die nur nach Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, sind gemäß gesetzlicher Vorgabe Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen. Ein ausschließlich auf das Alter bezogener Ausschluss entspricht nicht der gesetzlichen Vorgabe. Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht ab dem 14. Lebensjahr mit der Strafmündigkeit des/der Minderjährigen.

5. Verfahren

Der Träger der freien Jugendhilfe bewertet die jeweils für seine Arbeit typischen, im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ausgeübten Tätigkeiten Neben- und Ehrenamtlicher nach dem beigefügten Prüfschema (siehe Anlage 2). Anschließend werden dem Jugendamt diese Tätigkeiten als Grundlage für eine Vereinbarung benannt, bei denen dem freien Träger standardisiert nach dem beigefügten Schema ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Ebenso wird auf dieser Grundlage vereinbart, für welche Tätigkeiten kein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

6. Laufende Fortschreibung

Dies ist kein abschließender Katalog und entbindet den freien Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Eventuell muss die Vereinbarung später angepasst werden.

7. Verständigung auf Kreisebene

Es wird dringend empfohlen, möglichst auf Kreisebene eine Verständigung über die einschlägigen Tätigkeiten zu erzielen, um eine möglichst einheitliche Praxis zu gewährleisten.

8. Vorlage auch unabhängig von Förderung aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe

Über die Formulierung des Deutschen Vereins hinaus halten wir es für notwendig, die Empfehlungen auch anzuwenden, wenn die Maßnahmen nicht aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe, sondern mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden. Bei Jugendverbänden ist davon auszugehen, dass deren Tätigkeit im Rahmen der §§ 11 oder 12 SGB VIII (Kinder- und Jugendverbandsarbeit) und damit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt – auch wenn sie nur anteilig oder indirekt durch das Jugendamt finanziert werden.

9. Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wie sie bereits von mehreren Jugendverbänden verwendet wird (Anlage 3).

10. Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Auch von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung abgegeben werden.

11. Einverständniserklärung

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Anforderungen in § 72a Abs. 5 SGB VIII wird empfohlen, von den ehrenamtlich tätigen Personen eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme und des Führungszeugnisses sowie der Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72 a Abs.1 SGB VIII einzuholen.

12. Klare Regelungen treffen

Alle Unterzeichner dieser Empfehlung halten es für erforderlich – auch im Rahmen von Gesamtpräventionskonzepten –, für klare Regelungen und Anweisungen innerhalb der jeweiligen Strukturen zu sorgen.

13. Analoge Anwendung auf alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe

Diese Handlungsempfehlung bezieht sich auf den Geltungsbereich der Kinder- und Jugendarbeit (§§ 11 bis 14 SGB VIII). Die entsprechende Anwendung auf die anderen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe ist durch den öffentlichen Träger sicherzustellen.

Anlage 3

Verpflichtungserklärung

■■■■■, ■■■■■
Name, Vorname

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174 c, 176 – 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 – 233 a, 234, 235 und 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Verband/Träger/Arbeitgeber über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weiterreichende Informationen über die/den Mitarbeitenden. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

1. Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert/niedergeschrieben werden
2. Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger
 - a. das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
 - b. das Datum der Einsichtnahme

notieren/speichern.

Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z.B. die/der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können.

Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen Mitarbeitenden für jede-n Mitarbeitende-n ein gesondertes Blatt Papier zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt vernichtet werden. Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung des Engagements gelöscht werden muss.

Bei der Übertragung dieser Aufgabe an eine-n andere-n Beauftragte-n sind sämtliche Daten/Dokumente an die/den neue-n Beauftragte-n zu übergeben.

3. Spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit für den Träger sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen. Dabei ist das gesamte Engagement der/des Mitarbeitenden für den Träger zu bewerten, nicht die einzelne Maßnahme! (Z.B.: Ein-e Jugendleiter-in betreut im Sommer eine Freizeit, für die sie/er ein Führungszeugnis vorlegen muss. Anschließend betreut sie/er nur Angebote, für die kein Führungszeugnis notwendig wäre. Dennoch darf der Träger die Informationen weiter speichern. Erst wenn das Engagement komplett beendet wird, müssen die Daten nach spätestens drei Monaten gelöscht werden.)
4. Die Träger sollten sich von der/dem Mitarbeiter-in die Genehmigung zur Speicherung der Daten einholen.

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe XY gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.
Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der MitarbeiterIn

Nachname des/der MitarbeiterIn

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

Unterschrift des/der MitarbeiterIn

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:			
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja	nein

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		ja	nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel		ja	nein

Gefährdungspotential bzgl.	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig

 ja nein**Begründung:**

Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	Gruppenleiter/in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
(Aus-)Hilfsgruppenleiter/in	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/in; keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e Leiter/in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.

Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum,	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit	Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
JHA Vertreter/innen	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtlicher Hausmeister, Homepageverantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Mitarbeiter/innen bei Aktionen und Projekten wie z. B. 72-Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst im Jugendtreff	Reine Thekenarbeit; Mitarbeit im Jugendtreff	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden Teilnehmer/innen aus.
Ehrenamtliche Betreuer/innen, Mitarbeiter/innen, Leiter/innen in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.